OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851133/7/BMa/TK

Datum:
Linz, 29. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des O K, geb. x, in Österreich zuletzt aufhältig in der x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 09.11.2018, GZ: 0039806/2018, wegen Entziehung der Gewerbeberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 09.11.2018, GZ: 0039806/2018, wegen Entziehung der Gewerbeberechtigung für die Verabreichung von Speisen einfacher Art (max. 8 Verabreichungsplätze) im Standort x, L, Österreich, GISA Zahl: x, wurde vom Rechtsmittelwerber (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

In dieser führt der Bf im Wesentlichen aus, die Gewerbeberechtigung sei ihm aufgrund einer Auskunft des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 18.10.2018 entzogen worden. Aus dem vom Bf vorgelegten Beschluss des Verfassungsgerichtshof vom 14.11.2018, Zl. E 4317-4319/2018-5, ergibt sich, dass der gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.09.2018, Zl. W226 2182559-1/13E, W226 2182566-1/10E, W226 2182560-1/8E, gerichteten Beschwerde an den VfGH die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

Mit Beschluss vom 15.04.2019, LVwG-851133/3/BMa/TK, wurde das beim LVwG OÖ anhängige Rechtsmittelverfahren, bis zum Abspruch des VfGH im Beschwerdeverfahren gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.09.2018, ZW226 2182559-1/13E, W226 2182566-1/10E, W226 2182560-1/8E, ausgesetzt.

Eine Anfrage des LVwG OÖ am 15.10.2019 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hat ergeben, dass die Behandlung der Beschwerde des O K gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.09.2018 mit Beschluss des VfGH vom 11.06.2019, E 4317-4319/2018-26, abgelehnt wurde. Es wurde auch mitgeteilt, dass K seit 25.09.2019 nicht mehr im Bundesgebiet gemeldet sei und er sich in der Schweiz aufhalte.

Aus dem „Informationsverbundssystem Zentrales Fremdenregister“ des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, dass K in Österreich keinen gültigen Aufenthaltstitel mehr besitzt und zur Verfahrenszahl x die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, gültig ab 22.08.2019, eingeleitet wurde.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde und den Erhebungen des LVwG OÖ ergibt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

Gemäß § 88 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F. ist die Gewerbeberechtigung zu entziehen, wenn sich der Gewerbeinhaber nach den für ihn in Betracht kommenden Rechtsvorschriften nicht mehr zulässigerweise in Österreich aufhält.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, besteht kein gültiger Aufenthaltstitel für K in Österreich, sodass der erstinstanzliche Bescheid mit dem die Gewerbeberechtigung dem Bf entzogen wurde, zu bestätigen war.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann